

wünschen, daß sie ferner bestehen bleiben. Hierzu kann man aber gerechter Weise nur dann gelangen, wenn man das Princip des verursachten Schadens nicht annimmt.

Nach Art. 19 des Entwurfs soll nämlich dieser Schaden durch das Geständniß des Thäters, oder die an Eidesstatt abgegebene Versicherung des Eigenthümers, oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe ausreichend ermittelt werden.

Diese summarische Feststellung der Höhe des verursachten Schadens empfiehlt sich aber am wenigsten bei absoluten Strafen. Wenn schon die besondere Natur aller Schäden deren Feststellung schwierig macht und der von demselben Betroffene sehr häufig die Höhe dieses Schadens selbst nicht zuverlässig anzugeben vermag, so fehlen insbesondere über die Schäden, welche durch Vergehen der hier fraglichen Art verursacht werden, wissenschaftlich feststehende Grundsätze, es gehört auch gerade bei ihnen oftmals eine längere Zeit dazu, um dieselben gehörig erkennen und abschätzen zu können. Der Verletzte wird daher durch das gesetzliche Verlangen, nach Befinden diesen Schaden an Eidesstatt versichern zu sollen, selbst in Verlegenheit gesetzt und, will er sein Gewissen nicht beschweren, oft bewogen werden, doch nur den Werth des Entwendeten anzugeben, was zur Folge haben würde, daß die Bestimmung: nach dem Schaden solle die Strafe festgestellt werden, doch nicht zur Anwendung gebracht, dieselbe den Eigenthümern also keineswegs etwas nützen würde. Ist der Verletzte aber übel gelaunt, oder bildet er sich ein, er habe einen höhern Schaden erlitten, als es in der Wirklichkeit der Fall ist, so wird er den Schaden hoch angeben, um dadurch dem Angeschuldigten eine hohe Strafe zuzuziehen. Wäre nun der Richter absolut an die Angabe des Verletzten gebunden, so müßte er dieser gemäß, selbst gegen seine Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Strafe, solche dictiren und es würde damit einer Willkürherrschaft Raum gegeben werden, bei welcher es vorkommen könnte, daß, wenn zwei Nachbarn zu gleicher Zeit ähnliche Diebstähle erlitten, den erlittenen Schaden aber verschieden angegeben hätten, der eine Dieb mild, der andere aber hart bestraft würde. Eine solche Ungleichheit vor dem Gesetze würde dasselbe aber in den Augen der Rechtleidenden nur herabsetzen und dem Angeschuldigten, welcher doch auch ein Recht hat, nur mit einer seiner That entsprechenden gerechten Strafe belegt zu werden, benachtheiligen. Wollte man aber, um das Princip des Schadens aufrecht zu erhalten, aber auch um dem Angeschuldigten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sorgfältigere Erörterungen des Schadens zulassen, so gefährdete man dadurch den ganzen Nutzen des Gesetzes. Dieses